

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 26 (1970)
Heft: 1-2

Artikel: Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene 1970?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene 1970?

In der Weihnachtsvorwoche des vergangenen Jahres verabschiedete der Bundesrat einen Verfassungsartikel, durch den «alle Schweizer und Schweizerinnen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die gleichen Rechte und Pflichten erhalten sollen. Seit dem letzten verunglückten Versuch, durch eine Volksabstimmung (der Männer) das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene einzuführen, sind immerhin elf Jahre vergangen, und in dieser Zeit vermochte sich der Grundsatz gleicher politischer Rechte immerhin in mehreren Kantonen und vielen Gemeinden auch der deutschen Schweiz durchzusetzen. Der noch im laufenden Jahr dem (männlichen) Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegende Artikel 74 der Bundesverfassung ist in vier Abschnitte gegliedert und hat folgenden Wortlaut:

«1. Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

2. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

3. Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

4. In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach kantonalem Recht.»

Überlegungen zum vorgeschlagenen Verfassungstext zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Ganz abgesehen von der Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nicht im Sinne der Motion Arnold durch eine zeitgemäße Verfassungsinterpretation, oder im Sinne des Postulats Gerwig durch eine Gesetzes- statt einer Verfassungsänderung eingeführt werden könnte, drängen sich einige kritische Überlegungen zu diesem neuen Text des Artikels 74 der Bundesverfassung auf.

Dass es den Kantonen wie bisher freistehen würde, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten das Frauenstimm- und -wahlrecht für ihren Bereich einzuführen oder davon abzusehen, wäre bei der Beschränkung auf eidgenössische Abstimmungen und Wahlen im Absatz 1 des vorgeschlagenen Textes selbstverständlich. Der Absatz 4, der wohl zur Aufklärung der Stimmbürger dienen sollte, ist rechtlich gesehen überflüssig. Nicht nur dies. Dieser Absatz 4 könnte sich für die zukünftige Entwicklung als Hemmschuh auswirken. Wohl ist es heute verständlich, wenn manche Kantone in Anbetracht der verschiedenen Mentalität ihrer Bürger und vor allem der unterschiedlichen Struktur ihrer Gemeinden nur Teilrechte oder fakultative Möglichkeiten vorgesehen haben; es wird jedoch bestimmt der Tag kommen, an welchem die Fülle von Rechtsungleichheiten zwischen den Frauen zugunsten einer allgemeinen Regelung ihrer politischen Rechte für